

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Bücherei der Gemeinde Sülfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sülfeld.
- (2) Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Die Bücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Kreis der benutzenden Personen und Anmeldung

- (1) Jede Person ist ab dem vollendeten 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen.
- (2) Die benutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die benutzende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Nach Anmeldung erhält jede benutzende Person einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt; der Verlust des Leseausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Bücherei wird gemäß § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG) vom 09.02.2000 nur die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erfassen und verarbeiten.

§ 3 Benutzung

- (1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Zahlung u.a.) ist der gültige Leseausweis vorzulegen.
- (2) Bücher und andere Medien werden für die Dauer von 3 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die entliehenen Bücher und Medien sind der Bücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzerinnen oder Benutzern vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Bücherei kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen und Nachschlagewerke im Präsenzbestand.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung der benutzenden Person

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die benutzende Person schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte oder dessen Erziehungsberechtigte haftbar.
- (5) Benutzende Personen, in deren Wohnungen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckung nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die benutzende Person zuständig ist, zurückgegeben werden.

§ 5

Gebühren

- (1) Für den Erwerb des Leseausweises ist folgende Gebühr zu entrichten:

Erwerb des Leseausweises einmalig ab 01.07.2017	3,00 €
Neubeschaffung bei Verlust des Leseausweises	3,00 €
Jahresgebühr ab 01.01.2018 für	
Einzelleser incl. Nutzungsmöglichkeit der Onleihe	10,00 €
Familien incl. Nutzungsmöglichkeit der Onleihe	15,00 €
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Bücherei-Öffnungstags-Tag 0,15 €. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Benutzer oder die Benutzerin eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 3,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Für beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten ist eine Gebühr von 1,00 € pro Medieneinheit zu entrichten. Sollten Medien „unbrauchbar“ zurückgegeben werden, wird der Neubeschaffungswert berechnet.

§ 6

Hausrecht und Verhalten in der Bücherei

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Bücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer und Benutzerinnen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen sowie der Verzehr sind in der Bücherei nicht gestattet.

§ 7
Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Bücherei oder deren Vertretung ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde beim Bürgermeister der Gemeinde Sülfeld eingelegt werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Beschwerde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sülfeld, den 19.06.2017

gez. Karl-Heinz Wegner
Bürgermeister

(L.S.)